



Pensionskasse Kaminfeger
Caisse de prévoyance Ramoneur
Cassa di previdenza Spazzacamino

Pensionskasse Kaminfeger

Organisationsreglement

gültig ab 31.12.2022

Erlassen vom Stiftungsrat am 25.11.2022

Inhalt

1.	Allgemeines	3
2.	Stiftungsrat	4
3.	Liegenschaftskommission	8
4.	Anlagekommission	9
5.	Geschäftsführung	10
6.	Kontrollorgane	11
7.	Buchführung	11
8.	Allgemeine Bestimmungen	12
9.	Inkrafttreten	14

1. Allgemeines

1.1. Definition

Bei Verwendung von Personenbezeichnungen sind sowohl Personen männlichen wie auch weiblichen Geschlechts zu verstehen.

1.2. Grundlage

Grundlagen dieses Organisationsreglements sind die Stiftungsurkunde der Pensionskasse Kaminfeger (nachstehend PkK genannt), das aktuelle Vorsorgereglement sowie das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und deren Verordnungen.

1.3. Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation, sowie die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates und der von diesem eingesetzten Organe, soweit deren Aufgaben und Kompetenzen nicht im BVG, in der Stiftungsurkunde oder in anderen Reglementen der PkK bereits geregelt sind.

1.4. Organe

Für die ordnungsgemäße Abwicklung und Kontrolle der Geschäfte der PkK sind folgende Organe zuständig:

- | | |
|--------------------------------|--|
| a) Organe der Geschäftsführung | Stiftungsrat
Geschäftsführer |
| b) Kontrollorgane | Revisionsstelle
Experte für die berufliche Vorsorge |

2. Stiftungsrat

2.1. Zusammensetzung

Der Stiftungsrat setzt sich paritätisch aus mindestens drei und maximum vier Vertretern der Arbeitnehmer sowie aus mindestens drei und maximum vier Vertretern der der PkK angeschlossenen Arbeitgeber bzw. Selbständigerwerbenden zusammen.

2.2. Wahlverfahren

Die Stiftungsratswahlen finden grundsätzlich im Geschäftsjahr vor Ablauf einer ordentlichen Amtsdauer statt.

Die Arbeitgebervertreter werden gewählt durch:

- den Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz, wobei nur Arbeitgeber, Kaderpersonen, bzw. Selbständigerwerbende wählbar sind, welche sich bei der PkK angeschlossen haben und das Alter 63 nicht übersteigen

Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so gelten jene Personen als Arbeitgebervertreter, welche geschäftsleitende Funktionen wahrnehmen (Kaderpersonen).

Die Arbeitnehmervertreter werden gewählt durch:

- die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Kaminfegergesellenverbandes (nachstehend SKGV genannt), wobei nur Arbeitnehmer wählbar sind, welche bei der PkK als Arbeitnehmer versichert sind und das Alter 63 nicht übersteigen
- Die Delegiertenversammlung der Gewerkschaft Unia wählt ein Arbeitnehmervertreter, welcher das Alter 63 nicht übersteigt

Der Stiftungsrat der PkK kann dem jeweiligen Wahlorgan Wahlvorschläge unterbreiten. Bisherige Mitglieder können wiedergewählt werden. Altersrentenbezüger sind nicht wählbar.

Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet. Das ausscheidende Mitglied hat jedoch weiterzuwirken bis sein Nachfolger das Amt angetreten hat.

2.3. Durchführung der Wahl

Die PkK hat die Durchführung der Wahl an die jeweiligen Organisationen delegiert. Das Wahlergebnis und die entsprechende Wahlannahmeerklärung wird dem Stiftungsrat schriftlich mitgeteilt.

2.4. Amtsdauer

Die ordentliche Amtsdauer für die Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am 1. Juli.

Die Amtsdauer von Arbeitgebervertreter endet automatisch und das Mitglied scheidet aus dem Stiftungsrat aus, wenn:

- die ordentliche Amtsdauer endet und es nicht wiedergewählt wird
- es aus dem Verband Kaminfeger Schweiz austritt
- es den Anschlussvertrag mit der PkK auflöst oder
- es seinen Rücktritt schriftlich erklärt.

Die Amtsdauer von Arbeitnehmervertreter des SKGV endet automatisch und das Mitglied scheidet aus dem Stiftungsrat aus, wenn:

- es seinen Rücktritt schriftlich erklärt
- es aus dem SKGV austritt
- der Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber aufgelöst wird
- die ordentliche Amtsdauer endet und es nicht wiedergewählt wird oder
- das Arbeitsverhältnis bei einem angeschlossenen Arbeitgeber beendet wird und es aus der PkK ausscheidet.

Die Amtsdauer von Arbeitnehmervertreter der Gewerkschaft Unia endet automatisch und das Mitglied scheidet aus dem Stiftungsrat aus, wenn:

- die ordentliche Amtsdauer endet und es nicht wiedergewählt wird
- sein Arbeitsverhältnis mit der Gewerkschaft Unia beendet wird oder
- es seinen Rücktritt schriftlich erklärt.

Bei einer Pensionierung endet das Amt mit auslaufen der ordentlichen Amtsdauer.

2.5. Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtszeit einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ist der Präsident Arbeitgebervertreter, dann muss der Vizepräsident Vertreter der Versicherten sein und umgekehrt. Der Stiftungsrat vertritt die PkK nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche ihn zu zweien rechtsverbindlich vertreten.

2.6. Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Im Übrigen finden die Sitzungen des Stiftungsrates nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch den Präsidenten des Stiftungsrates oder den Geschäftsführer mit Traktandenliste und den erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil und ist zur Antragstellung berechtigt.

2.7. Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Reglementänderungen, welche die Finanzierungs- und/oder Leistungsseite betreffen,

bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates. Zirkulationsbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung aufzuführen.

2.8. Aufgaben

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der PkK und trägt somit die gesamte Verantwortung. Er nimmt die Gesamtleitung der PkK wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der PkK sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der PkK fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität.

Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung, sofern nicht das Gesetz, die Stiftungsurkunde, die Reglemente und Weisungen der Stiftung oder die nachfolgenden Bestimmungen dieses Organisationsreglements etwas anderes vorsehen.

Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Festlegung des Finanzierungssystems
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnungen
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- Festlegung der Organisation
- Ausgestaltung des Rechnungswesens
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- Wahl und Abberufung des Experten für die berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der PkK und über den allfälligen Rückversicherer
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen
- Definition der Grundsätze für die Massnahmen bei Unterdeckung und Sicherstellung dass die erforderlichen Massnahmen eingeleitet werden
- Wahl der Kommissionsmitglieder und der einzelnen Vertreter
- Festlegung der internen Kontrolle gemäss der Weisung OAK BV W-01/2021

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsführung zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens werden die Zuständigkeiten und Aufgaben des Stiftungsrates im Anlagereglement geregelt.

2.9. Entschädigung

Der Stiftungsrat entscheidet periodisch über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder, den Kommissionsmitglieder und den einzelnen Vertretern für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

2.10. Interne Kontrolle im Sinne der Weisung OAK BV W-01/2021

Der Stiftungsrat erstellt ein der Grösse und Komplexität angemessenes internes Kontrollsystem (IKS).

Die Weisung OAK BV W-01/2021 verlangt für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb zur Sicherstellung der finanziellen Stabilität und zur Transparenz reglementarische Bestimmungen zur internen Kontrolle, welche wie folgt umgesetzt werden:

1. Ausreichende Information des Stiftungsrates über die mit seinen Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Risiken und die daraus resultierenden möglichen Folgen durch:
 - Die jährliche Überprüfung und Neubeurteilung bei einer Anpassung der Risikostrukturen in Bezug auf die versicherungstechnischen Risiken (Pensionierung, Langlebigkeit, Tod und Invalidität) sowie der Sanierungsrisiken und der Entscheidungsstrukturen in Bezug auf die Vermögensanlage unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge
 - Die periodische Erstellung eines versicherungstechnischen Gutachtens mindestens alle 3 Jahre und im Falle einer Unterdeckung jährlich mit Gewinn- und Verlustanalyse inkl. Ausführungen zu Risiko- und Entscheidungsstrukturen,
 - Die Weiterbildung des Stiftungsrates und der Geschäftsführung
2. Identifizierung und Offenlegung der Interessenskonflikte (Art. 51b BVG) und der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51c BVG) des Stiftungsrates und der mit der Vermögensanlage betrauten Personen, Geschäftsführung und Dritten, welche wesentliche Dienstleistungen für die PkK erbringen. Festlegung von Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten und Sicherstellung, dass Rechtsgeschäfte zu marktüblichen Bedingungen erfolgen:
 - Jährliche Selbstdeklaration der Loyalität und Integrität
 - Vertragliche Verpflichtung zur Offenlegung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden im Rahmen von Offertausschreibungen und beim Abschluss von Verträgen sowie periodische Überprüfung der marktüblichen Konditionen durch Einholung von Offerten.
3. Anwendung ausschliesslich von Vorsorgeplänen, für welche eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge über die Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 1 BVG vorliegen, durch:
 - vorgängige Prüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge vor Einführung oder Änderung von Vorsorgeplänen
4. Einsatz ausschliesslich von Anlagestrategien für die es eine reglementarische Grundlage gibt durch:
 - adäquates Investment-Controlling.

3. Liegenschaftskommission

3.1. Organisation

Der Stiftungsrat kann eine Liegenschaftskommission bestimmen. Wenn der Stiftungsrat keine Liegenschaftskommission bestimmt, werden deren Aufgaben vom Stiftungsrat wahrgenommen.

Die Liegenschaftskommission ist ein vom Stiftungsrat bestelltes Fachgremium für die Koordination der Direktanlagen Immobilien. Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder.

Die Liegenschaftskommission setzt sich mindestens aus drei Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied muss dem Stiftungsrat angehören. Der Stiftungsrat kann weitere interne oder externe Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) in die Liegenschaftskommission wählen.

Die Liegenschaftskommission:

- organisiert sich selbst;
- tagt bei Bedarf und kann jederzeit von einem Mitglied mit einer Ankündigungsfrist von 10 Tagen einberufen werden;
- führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat und die Geschäftsstelle innert 14 Tagen

3.2. Aufgaben

Die Liegenschaftskommission:

- bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung oder Anpassung der Liegenschaftsstrategie vor;
- ist für die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten Liegenschaftsstruktur verantwortlich;
- schlägt dem Stiftungsrat den Kauf und Verkauf von Liegenschaften vor;
- vergibt und überwacht Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten gemäss Kompetenzregelung im Bereich Liegenschaften;
- bestimmt die Mietzinspolitik;
- bestimmt die Liegenschaftsverwalter, mit denen die PkK zusammenarbeiten soll;
- regelt mittels klar definierten Verwaltungsaufträgen die Tätigkeit der Liegenschaftsverwalter.

4. Anlagekommission

4.1. Organisation

Der Stiftungsrat kann eine Anlagekommission bestimmen. Wenn der Stiftungsrat keine Anlagekommission bestimmt, werden deren Aufgaben vom Stiftungsrat wahrgenommen.

Die Anlagekommission ist ein vom Stiftungsrat bestelltes Fachgremium im Bereich Vermögenanlagen der PkK. Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder.

Die Anlagekommission setzt sich mindestens aus drei Mitgliedern des Stiftungsrates, der Geschäftsführung (mit beratender Stimme) und bei Bedarf dem unabhängigen externen Anlageexperten (mit beratender Stimme) zusammen. Der Stiftungsrat kann weitere interne oder externe Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) in die Anlagekommission wählen.

Die Anlagekommission:

- tagt mindestens viermal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied mit einer Ankündigungsfrist von 10 Tagen einberufen werden
- führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat und die Geschäftsstelle innert 14 Tagen

4.2. Aufgaben

Die Anlagekommission:

- ist für die Umsetzung der Anlagestrategie unter Einhaltung der anlagespezifischen Vorgaben des Stiftungsrats verantwortlich;
- beantragt dem Stiftungsrat Anpassungen der Anlagestrategie und allenfalls des Anlagereglements sowie der Weisungen und bereitet die dafür notwendigen Entscheidungsgrundlagen vor;
- entscheidet über die Umsetzung der Vorgaben für das Rebalancing gemäss Anlagereglement, Anhang 3 «Rebalancing»;
- prüft und überwacht die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens durch die Geschäftsführung und den von ihm erstellten Liquiditäts- und Anlageplan;
- entscheidet über die Zuteilung des zu verwaltenden Vermögens an die Finanzdienstleister in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und den entsprechenden Bandbreiten (vgl. Anlagereglement, Anhang 1 «Anlagestrategie»);
- überwacht regelmässig die Finanzdienstleister, deren Anlagetätigkeit bzw. die eingesetzten Finanzinstrumente und den Anlageerfolg; bei Bedarf leitet sie Korrekturmassnahmen ein;
- bestimmt den Umfang der Effektenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind;
- stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der dem FinfraG/der FinfraV unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.

5. Geschäftsführung

5.1. Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird durch den Stiftungsrat gewählt.

5.2. Anforderungen

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Sie müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen.

5.3. Aufgaben

Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemässe Führung, Betreuung und Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsurkunde, der Reglemente und Weisungen des Stiftungsrates verantwortlich, insbesondere:

- Überwachung und Abwicklung des Tagesgeschäftes
- Buchführung
- Erstellen der Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 26 (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang)
- Vorbereitung und Organisation der Stiftungsratssitzungen
- Umsetzung der Beschlüsse
- Periodische Berichterstattung an den Stiftungsrat
- Meldung von ausserordentlichen Vorfällen an den Präsidenten des Stiftungsrats
- Überwachung der Entwicklung innerhalb der PkK sowie allgemein auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge
- Kontakt zum Experten für berufliche Vorsorge, zur Revisionsstelle sowie zur Geschäftsprüfungskommission

Weitere Aufgaben des Geschäftsführers sind im Pflichtenheft für die Geschäftsführung der PkK enthalten.

Details zu den Aufgaben des Geschäftsführers im Zusammenhang mit den Kapitalanlagen finden sich im Anlagereglement.

6. Kontrollorgane

6.1. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich vom Stiftungsrat gewählt und hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung, des Rechnungswesens, der Alterskonten und der Geschäftsführung
- Prüfung der Vermögensanlage
- Prüfung der Einhaltung von Weisungen und der Kompetenzordnung
- Jährliche Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates
- Information an die Aufsichtsbehörde, sofern der Zustand der Pensionskasse dies erfordert

6.2. Experte für die berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge wird jährlich vom Stiftungsrat gewählt und hat folgende Aufgaben:

Periodische Prüfung der Pensionskasse

- ob sie jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann
- ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ausreichen
- Periodische Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates
- Periodische Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde
- Beratung des Stiftungsrates, des Steuerungsausschusses und der Geschäftsstelle in allen Fragen der beruflichen Vorsorge

7. Buchführung

Die Jahresrechnung der PkK wird am 31. Dezember abgeschlossen. Sie besteht aus der Bilanz, Betriebsrechnung und dem Anhang (mit Vorjahreszahlen).

Die Jahresrechnung wird nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 aufgestellt und gegliedert.

Im übrigen gelten Art. 957 – 964 OR über die kaufmännische Buchführung.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Zeichnungsberechtigung

Die unterschriftsberechtigten Stiftungsratsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien. Der Stiftungsrat kann Personen, welche administrative Aufgaben für die PkK wahrnehmen, die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien erteilen.

Der Stiftungsrat legt fest, in welchen Fällen der Geschäftsführer zwecks einer reibungslosen Abwicklung des Tagesgeschäftes mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt ist.

8.2. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Alle mit der Geschäftstätigkeit der PkK betrauten Personen, namentlich die Stiftungsräte, der Geschäftsführer, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Vermögensverwaltung, der Experte für berufliche Vorsorge sowie die Revisoren müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der PkK wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie aller anderen Organe und die Mitarbeitenden dürfen an der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie selbst oder ihnen nahestehende natürliche oder juristische Personen direkt oder indirekt interessiert sind, nicht mitwirken. Auch bei den diesbezüglichen Beratungen haben sie, nach einer allfälligen Stellungnahme, in den Ausstand zu treten.

8.3. Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der PkK betrauten Personen sowie die Experten für die berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person der Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlungen an gerechnet.

Wer als Organ der PkK schadenersatzpflichtig wird, hat die übrigen regresspflichtigen Organe zu informieren. Die fünfjährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Regressansprüchen nach diesem Absatz beginnt mit dem Zeitpunkt der Leistungen von Schadenersatz.

8.4. Haftung

Die PkK haftet für Ansprüche ausschliesslich mit dem Vermögen der Stiftung.

Für die Verbindlichkeiten der PkK haften ausschliesslich ihre eigenen Mittel. Jede Haftung durch die Gründer- und Trägerverbände und jede über die reglementarischen Verpflichtungen hinausgehende Haftung der angeschlossenen Arbeitgeber sowie deren Mitarbeiter und den Selbständigerwerbenden ist ausgeschlossen

Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Art. 755 OR sinngemäss.

8.5. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle weiteren mit der Durchführung der Personalvorsorge betrauten Personen sind verpflichtet, während ihrer Zugehörigkeit zur PkK sowie nach ihrem Ausscheiden über alle vertraulichen Geschäfte, Verhältnisse und Tatsachen der PkK Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der PkK weiter.

Externen Auftragnehmern ist die Verschwiegenheitspflicht vertraglich aufzuerlegen, sofern nicht bereits das Gesetz das Berufsgeheimnis ausreichend regelt (z.B. Berufsgeheimnis des Revisors, Bankgeheimnis).

8.6. Aktenrückgabe

Jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie aller anderen Organe bzw. deren Erben haben bei Beendigung ihres Amtes, ihres Mandates, ihres Angestellten- oder Auftragsverhältnisses sämtliche vertraulichen Unterlagen und Datenträger zurückzugeben oder mit der nötigen Sorgfaltspflicht zu vernichten, welche sie in ihrer Eigenschaft als Stiftungsrat oder Mitglied von anderen Organen erhalten haben.

8.7. Datensicherheit

Alle Unterlagen und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen gegenüber nicht berechtigten Personen in keiner Art und Form, weder ganz noch auszugsweise, zugänglich gemacht werden.

Zur Gewährleistung der entsprechenden Datensicherheit sind alle nach den Umständen gebotenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen.

8.8. Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der PkK betrauten Personen sowie die Experten für die berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person der Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlungen an gerechnet.

Wer als Organ der PkK schadenersatzpflichtig wird, hat die übrigen regresspflichtigen Organe zu informieren. Die fünfjährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Regressansprüchen nach diesem Absatz beginnt mit dem Zeitpunkt der Leistungen von Schadenersatz.

9. Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 25. November 2022 genehmigt und tritt per 31.12.2022 in Kraft.

Aarau, 25. November 2022